

## Bad Homburger Stadtregeln

### Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechter- haltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bad Hom- burg v. d. Höhe

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 06. Juni 2019 nachfolgende Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bad Homburg v. d. Höhe (Bad Homburger Stadtregeln) beschlossen:

#### Artikel 1

1. Vor Abschnitt 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingeführt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2a Nutzung öffentlicher Anlagen

§ 3 Verunreinigungen

§ 4 Plakatieren

§ 5 Beeinträchtigungen von Hydranten, Abflussvorrichtungen

§ 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

§ 7 Parkanlagen, Kleiner Tannenwald, Grillplatz  
Buschwiesen, Forstgarten

§ 8 Betreten von Eisflächen

§ 9 Spielplätze, Bolzplätze und Anlagen

§ 10 Grillen und Feuer

§ 11 Hunde und andere Tiere

§ 12 Befreiungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen,

Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Durchfahrten und Durchgänge ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Flächen oder sonstige Grünanlagen und Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie der in Anlage 8 dargestellte Waldbereich.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die der Allgemeinheit zugutekommen beziehungsweise dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Hydranten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Plakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Schutz- und Wartehäuschen/-räume, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

3. Folgender § 2a wird neu eingefügt:  
„§ 2a Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe

sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nicht durchgeführt werden.“

4. § 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen wird wie folgt geändert:

- a. in der Überschrift wird das Wort „Besprühen“ gestrichen;
- b. in Abs. 1 werden hinter dem Begriff „Anschläge“ die Worte „Beschriftungen, Bemalungen,“ ergänzt;
- c. Absatz 2 wird neu gefasst:

„Das Verbot gilt auch für Handlungen nach Abs. 1 an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen auf Privatgrundstücken und dergleichen, wenn sie von der Straße eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist, es sich um politische Wahlplakate, um Plakate von gemeinnützigen, ortsansässigen Vereinen, von Veranstaltungen, bei denen die Stadt Bad Homburg als Mitveranstalter auftritt, oder Kirchengemeinden in der Gemarkung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für Veranstaltungen in Bad Homburg v. d. Höhe handelt. Dabei ist die Anzahl der Plakate für vorgenannte Vereine und Kirchengemeinden auf maximal 20 festgesetzt.

Plakate von gemeinnützigen, ortsansässigen Vereinen dürfen 14 Tage vor der auf dem Plakat angekündigten Veranstaltung aufgehängt werden und müssen spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende entfernt sein. Für das Entfernen von politischen Wahlplakaten gilt ebenfalls eine Frist von drei Tagen.“;

d. wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 bis 3 zu belehren.“;

e. in Abs. 4 wird die Formulierung „nach Abs. 1 und 2“ durch die Formulierung „Abs. 1-3“ ersetzt.

5. § 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Darunter fallen auch das Betteln mit Kindern oder mittels Kindern und das Betteln unter Vortäuschen eines körperlichen Gebrechens.“;

b. der Absatz 1a wird neu eingefügt:

„Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden.“;

c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Fußgängerzone Louisenstraße einschließlich dem Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurahausvorplatz) ist das Musizieren mit akustischen Musikinstrumenten nur zwischen 10.00 Uhr und 13.00 sowie zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr zu jeder vollen Stunde, jedoch nicht länger als 30 Minuten an einem Platz und im Umkreis von 100 Metern dieses Platzes oder eines anderen Straßenmusikanten erlaubt. Die Verwendung von elektrischen Verstärkeranlagen und Tonwiedergabegeräten ist verboten.“;

d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In den Anlagen, in denen auf Grund der Widmung der Fußgängerverkehr zugelassen ist, ist es, soweit durch besonderen öffentlichen Anschlag oder Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht gestattet mit Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - zu befahren und mit Pferden zu benutzen. Das gilt auch für die Wege in den Anlagen.“;

6. § 7 Parkanlagen, Kleiner Tannenwald, Grillplatz Buschwiesen, Forstgarten wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Regelungen des § 7 hinaus ist es im Kurpark (Plan Anlage 1), im Jubiläumspark (Plan Anlage 2), im Schlosspark (Plan Anlage 3), im Kurhausgarten (Plan Anlage 4), im Gustavsgarten (Plan Anlage 5), im Kleinen Tannenwald (Plan Anlage 6), auf dem Grillplatz Buschwiesen (Plan Anlage 7) und im Forstgarten (Plan Anlage 8) ferner nicht erlaubt, die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, außerhalb der hierfür bestimmten Plätze zu spielen und Hunde außerhalb der Wege zu führen.“;

b. im Absatz 4 wird im ersten Satz hinter dem Wort „erlaubt“ folgender Nebensatz hinzugefügt:

„..., sofern nicht ein Verbot (z. B. bei erhöhter Waldbrandgefahr) verfügt wird.“

und folgender Satz hinzugefügt:

„Es ist nicht gestattet, zum Entzünden Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.“;

7. § 10 Feuer wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Grillen und Feuer

Die Inbetriebnahme von zum Grillen bestimmten Geräten wie auch das Entfachen von Feuer sind auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen grundsätzlich verboten.“

8. § 11 Hunde und andere Tiere wird wie folgt geändert:

- a. im Absatz 1 wird vor den Worten „Straßen“ und „Anlagen“ jeweils das Wort „öffentlichen“ eingefügt;
- b. der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hunde sind in der Fußgängerzone Louisenstraße einschließlich dem Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz), im Kurpark (Plan Anlage 1), im Jubiläumspark (Plan Anlage 2), im Schlosspark (Plan Anlage 3), im Kurhausgarten (Plan Anlage 4), im Gustavsgarten (Plan Anlage 5), im Kleinen Tannenwald (Anlage 6), auf dem Grillplatz Buschwiesen (Anlage 7), im Forstgarten (Anlage 8) sowie im Hardtwald (Plan Anlage 9) und im Landschaftsschutzgebiet Kirdorfer Feld (Plan Anlage 10) so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.“

9. § 13 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1

HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2a Absatz 1 Pflanzungen betritt;
2. entgegen § 2a Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
3. entgegen § 2a Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und/oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe durchführt.

4. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt, insbesondere indem er Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sowie Tierkot außer in hierfür bestimmte Behältnisse entsorgt, herausgestellte Müllgefäße durchsucht, Sperrmüll oder Sammelgut verstreut;
5. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb speziell dafür eingerichteter und genehmigter Anlagen Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebenen Maschinen wäscht oder das Öl wechselt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 der Beseitigungspflicht vorgenannter Verunreinigungen nicht nachkommt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
9. entgegen § 5 die öffentlichen Zwecken dienenden Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle in ihrer Erkennbarkeit oder Gebrauchsfähigkeit, etwa durch Verdecken, beeinträchtigt;
10. entgegen § 6 Abs. 1 und 1a auf Straßen oder in Anlagen lagert oder nächtigt und zum Zwecke der Bettelei Personen in belästigender Weise anspricht,
11. entgegen § 6 Abs. 2 in der Fußgängerzone Louisenstraße einschließlich dem Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz) vor 10.00 Uhr, zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und nach 19.00 Uhr zu jeder vollen Stunde länger als 30 Minuten an einem Platz oder im Umkreis von 100 Metern dieses Platzes oder eines anderen Straßenmusikanten mit akustischen Musikinstru-

menten musiziert oder elektrische Verstärkeranlagen und/oder Tonwiedergabegeräte verwendet;

12. entgegen § 6 Abs. 3 in den genannten Anlagen Wege mit Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befährt und mit Pferden benutzt;
13. entgegen § 7 Abs. 1 im Kurpark, im Jubiläumspark, im Schlosspark, im Kleinen Tannenwald, auf dem Grillplatz Buschwiesen und im Forstgarten die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze betritt oder außerhalb der hierfür bestimmten Plätze spielt oder Hunde außerhalb der Wege führt;
14. entgegen § 7 Abs. 2 die Rasenflächen des Jubiläumsparks und den Grillplatz Buschwiesen außerhalb der angegebenen Zeit nutzt;
15. entgegen § 7 Abs. 3 Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte einsetzt oder Grillgeräte in Betrieb setzt oder Feuer entfacht;
16. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 außerhalb der auf dem Grillplatz Buschwiesen besonders hierfür eingerichteten Stellen grillt und nicht die zugelassenen Brennstoffe verwendet oder gegen das verfügte Verbot verstößt, entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos erloschen sind;
17. entgegen § 8 die Eisfläche auf Teichen ohne Freigabe betritt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 Spielplätze, Bolzplätze und Anlagen außerhalb der angegebenen Zeiten besucht oder nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bedingungen



benutzt;

19. entgegen § 9 Abs. 2 auf Spielplätzen oder Bolzplätzen Alkohol zu sich nimmt;
  20. entgegen § 10 Geräte zum Grillen in Betrieb nimmt oder Feuer auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfacht;
  21. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält oder auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt lässt;
  22. entgegen § 11 Abs. 2 Hunde in der Fußgängerzone Louisenstraße einschließlich dem Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz), im Kurpark, im Schlosspark, im Kurhausgarten, im Gustavsgarten, im Kleinen Tannenwald, auf dem Grillplatz Buschwiesen, im Forstgarten sowie im Hardtwald und im Landschaftsschutzgebiet Kirdorfer Feld nicht so an der Leine führt, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist;
  23. entgegen § 11 Abs. 3 verwilderte Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe als örtliche Ordnungsbehörde.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bad Homburg v. d. Höhe (Bad Homburger Stadtregeln) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14 Juni 2019

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**